

Prisongasse 1
4502 Solothurn
Telefon 032 627 23 57
Telefax 032 627 23 62

VERFÜGUNG

vom 23. März 2011

1BG/2011

Festlegung der Ausgleichszahlungen an gemeinwirtschaftliche Leistungen für das Jahr 2011

1. Feststellungen

Nach § 27 Absatz 4 lit. c und Absatz 5 des solothurnischen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) kann der Kanton Bürger- und Einheitsgemeinden Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen der Waldwirtschaft ausrichten.

2. Erwägungen

Nach den gesetzlichen Grundlagen berechnen sich die Ausgleichszahlungen wie folgt:

- 2.1. Der Abgabesatz variiert zwischen 0.3 % bis 0.6 % des Nettoeigenkapitals (§ 27 Absatz 4 lit. c WaGSO), wobei der maximale Abgabesatz bei einem Nettoeigenkapital von 18 Millionen Franken und mehr und der minimale Abgabesatz bei einem Nettoeigenkapital von 0 Franken erhoben wird. Das Nettoeigenkapital wird als Eigenkapital inklusive Spezialfinanzierung abzüglich eines Bilanzfehlbetrages und/oder Vorschusses definiert. Die Betreffnisse der Wasserversorgung werden ausgeklammert (§ 49 Absatz 2, WaSO).
- 2.2. Bereinigungen des Nettoeigenkapitals erfolgen, wenn Buchungen dem geltenden Rechnungsmodell widersprechen (§ 49 Absatz 4, lit. a Waldverordnung Kanton Solothurn; WaSO; BGS 931.12).
- 2.3. Aus der Summe des Abgabeaufkommens wird - nach Abzug der Verwaltungskosten - der Beitragssatz pro Hektare bewirtschafteten Wald errechnet. Gemäss § 27 Abs. 5 WaGSO ist mindestens die Hälfte der Abgaben der Bürgergemeinde unter diesen zu verteilen. Mit der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Bund und dem Kanton ab 2008 beträgt der Beitrag an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes 40 Franken pro Hektar Gesamtwaldfläche (gesetzlich festgelegter Rahmen: 30 bis 50 Franken pro Hektar Gesamtwaldfläche; davon 10 Franken pro Hektar Bundesbeitrag). Da im Rahmen der Programmvereinbarung für die Periode 2008-2011 keine zusätzlichen Bundesmittel zugesichert wurden, sollen die Ausgleichszahlungen wie bisher in der Höhe des gesamten Abgabevolumens ausgerichtet werden. Als Ergebnis resultiert der Beitrag zu Gunsten der Bürgergemeinde vor Verrechnung der Abgabe. Nach der Verrechnung der Abgabe mit dem Beitrag resultiert die Ausgleichszahlung (Nettoab-

gabe, Nettobeitrag) pro Bürgergemeinde. Ausgleichszahlungen unter 500 Franken werden nicht ausgerichtet.

- 2.4. Die Beiträge/Abgaben 2011 für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind für jede Bürgergemeinde in der Tabelle zu entnehmen.
- 2.5. Der vom Kanton erbrachte Vollzugsaufwand wird vor der Beitragsausschüttung in Abzug gebracht und beträgt Fr. 12'500.-- (§ 27 Absatz 7 WaVSO).
- 2.6. Die Kontierungsvorgaben für die Verbuchung der Abgaben und Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen lauten wie folgt:
 - 2.6.1. Die Abgaben bzw. Beiträge sind in der Laufenden Rechnung als Aufwand bzw. Ertrag auszuweisen. Es ist folgende Kontierung vorzunehmen:

Rubrik	Belastung/ Gutschrift	Text
Nettoabgabe	810.361	Abgabe für gemeinwirtschaftliche Leistungen nach Waldgesetz:
	029.390.xx	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleich zu Gunsten Forstrechnung: Zur Schonung der "Forstreserve" bzw. um die Forstrechnung nicht zu belasten, ist bei einer Abgabe ein zwingender Ausgleich zu Lasten der Bürgerrechnung (029.) vorzunehmen. Dieser Ausgleich steht im Einklang mit der Zielsetzung des Waldgesetzes § 27, wonach die gemeinwirtschaftlichen Leistungen von Waldbesitzern entschädigt werden sollen und dies letztlich zu einer generellen Stärkung (und nicht Schwächung) der Waldwirtschaft führen soll. • Buchung: Interne Verrechnung 029.390.xx an 810.490.xx.
	810.490.xx	
Nettobetrag	810.461	Beitrag für gemeinwirtschaftliche Leistungen nach Waldgesetz § 27

- 2.6.2. Sofern die Leitung und die Kompetenzen vollumfänglich einer Forstbetriebsgemeinschaft übertragen wurden und die Gemeinden keine eigenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Waldbereich erbringen, ist der Nettobeitrag an die Forstbetriebsgemeinschaft weiterzuleiten.
- 2.7. Die Verbuchungsrichtlinien werden durch das Amt für Gemeinden (AGEM) periodisch und stichprobenweise geprüft.
- 2.8. Die Beiträge und Abgaben der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden auf den 30. Juni 2011 fällig.
- 2.9. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage ab Zustellung der vorliegenden Verfügung.

3. Verfügung

Es wird gestützt auf § 27 des kantonalen Waldgesetzes

verfügt:

- 3.1. Den Bürgergemeinden oder Einheitsgemeinden werden die in der Tabelle ausgewiesenen Nettokapitalien, Nettobeiträge und Nettoabgaben eröffnet.

3.2. Das Amt für Finanzen wird beauftragt, nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist per 30.06.2011 den Gemeinden Beiträge im Gesamtbetrag von maximal Fr. 520'800.-- (Kontierungsvermerk: 372000/A81099) zu überweisen.

3.3. Das Amt für Finanzen wird beauftragt, nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist per 30.06.2011 von den Gemeinden Nettoabgaben im Umfang von Fr. 533'300.-- einzufordern (Kontierungsvermerk: 472000/A81099). Den abgabepflichtigen Gemeinden wird Rechnung gestellt.

3.4. Es werden nur die Nettobeiträge oder Nettoabgaben ausbezahlt oder belastet.

3.5. Die Kontierungsvorgaben sind einzuhalten.

Rechtsmittel: Der Gemeinderat kann gegen diese Verfügung **innert 30 Tagen** seit der Zustellung beim Volkswirtschaftsdepartement, Prisongasse 1, 4502 Solothurn, Einsprache erheben. Die Einspracheschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Hinweis: Weitere Informationen finden Sie unter www.agem.so.ch unter der Rubrik „Finanzausgleich“.

Volkswirtschaftsdepartement



Esther Gassler, Regierungsrätin

Beilage:

- Tabelle: Eröffnung der Ausgleichszahlungen unter den Bürgergemeinden für das Jahr 2011

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen (3)

Amt für Finanzen, Abteilung Rechnungswesen (2)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (1) und Kreisförster (6)

Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn, Geschäftsstelle, 4509 Solothurn

Bürgergemeinden je 2 (246)

Einheitsgemeinden (ab 1.1.2008): Hersiwil, Oberbuchsiten

